

Von: [REDACTED]
Gesendet: Samstag, 7. Dezember 2024 20:47
An: volker.oschmann@bmwk.bund.de; buero-iii@bmwk.bund.de
Cc: BUERO-IIIB3@bmwk.bund.de; BUERO-IIIB6@bmwk.bund.de
Betreff: Beschleunigungseffekte der BImSchG-Novelle: Erste Änderungsgenehmigung auf Grundlage von § 16b Abs. 7 S. 3, Abs. 8 u. 9 BImSchG
Anlagen: ENERTRAG Projektvergleich zum Typenwechsel nach Genehmigungserhalt Beschleunigungseffekte der BImSchG-Novelle Stand 07.12.2024.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,
lieber Volker,

vor Kurzem ist einer der **Beschleunigungseffekte** der im Sommer in Kraft getretenen BImSchG-Novelle auf beeindruckende Art und Weise sichtbar geworden. ENERTRAG hat Ende November die erste Änderungsgenehmigung für einen vereinfachten Typenwechsel auf Grundlage von § 16b Abs. 7 S. 3, Abs. 8 u. 9 BImSchG erhalten. Die Regelungen adressieren ein großes Problem aus der Genehmigungspraxis für Windenergieanlagen, das dadurch entsteht, dass nach sehr langen Genehmigungsverfahren der beantragte Anlagentyp nicht mehr wirtschaftlich umsetzbar ist.

Die Änderungsgenehmigung haben wir bei uns im Unternehmen zum Anlass genommen, um drei Projektbeispiele mit einem Typenwechsel nach Genehmigungserhalt vergleichend einander gegenüberzustellen. Der beigegebene **Projektvergleich** führt die Beschleunigungswirkung der Novelle in diesem Punkt sehr bemerkenswert vor Augen: Im Vergleich zu den vorher geführten Zulassungsverfahren wurde die Verfahrensdauer von ursprünglich mindestens einem Jahr und teils mehr als 2,5 Jahren auf nunmehr weniger als sechs Wochen verkürzt. Der Beschleunigungseffekt ist eingetreten obwohl in der Genehmigungspraxis aktuell noch Diskussionen zur Auslegung und Anwendung der Regelungen geführt werden. Insofern wäre es eigentlich wünschenswert gewesen, dass noch geringfügige Anpassungen im Gesetz vorgenommen werden, um Klarheit zu der sicherheitsrelevanten Beteiligung der Luftfahrtbehörden zu schaffen (dazu der untenstehende, im und mit dem BDEW entwickelte und bereits bekannte Regelungsvorschlag).

Um losgelöst von wünschenswerten Gesetzesänderungen etwaige Auslegungs- und Anwendungsprobleme konstruktiv mit Lösungen für die Genehmigungspraxis zu adressieren, hat der **BDEW eine Anwendungshilfe** erstellt. Ich hatte das Glück neben anderen Expertinnen und Experten aus der Genehmigungspraxis zum Kreis der Autorinnen und Autoren zu zählen und im Vorfeld und während der Erarbeitung die Inhalte mit Vertreterinnen und Vertretern aus Genehmigungsbehörden und zuständigen Landesministerien diskutieren zu dürfen. Der BDEW wird das kurz vor der Veröffentlichung stehende Dokument dem BMWK zeitnah zur Verfügung stellen.

Abschließend möchte ich mich noch einmal bei Dir Volker und bei allen beteiligten Kolleginnen und Kollegen aus Deiner Abteilung bedanken. In den vergangenen drei Jahren habt Ihr mit herausragendem Einsatz und großem Erfolg für eine spürbare Verbesserung der zulassungsrechtlichen Rahmenbedingungen für den Ausbau der Erneuerbaren Energien gesorgt:

Vielen Dank!

Sofern ein fachlicher Austausch von Seiten des Ministeriums zum vereinfachten Typenwechsel, den anderen Neuregelungen im BImSchG oder weiteren auf ähnliche Art und Weise wirkenden Gesetzesanpassungen gewünscht ist, würde ich mich darüber sehr freuen. Gerne bringe ich mich mit den Erfahrungen aus der Genehmigungspraxis und weiteren Praxisbeispielen ein.

Herzlichen Dank und viele Grüße

Formulierungsvorschlag zur Ergänzung von § 16b Abs. 7 S. 3 BImSchG (Anpassung fett):

„(...) 3 Wird der Standort der Anlage um nicht mehr als 8 Meter geändert, die Gesamthöhe um nicht mehr als 20 Meter erhöht und der Rotordurchlauf um nicht mehr als 8 Meter verringert, sind ausschließlich Anforderungen nach Absatz 8 **sowie die Vereinbarkeit des geänderten Anlagentyps mit militärischen Belangen und denen des Luftverkehrsrechts** nachzuweisen und zu prüfen, wobei **§ 12 Absatz 2 Satz 2, § 18a Absatz 1 Satz 1 sowie § 18a Abs. 1a des Luftverkehrsgesetzes jeweils mit der Maßgabe anzuwenden sind, dass die Frist einen Monat beträgt.**“

Begründung zum Formulierungsvorschlag:

Die Begrenzung der Prüfungsreichweite bei den Neuregelungen zum vereinfachten Typenwechsel bedingt auch eine Einschränkung der Beteiligung der Fachbehörden. Da im Zuge des vereinfachten Typenwechsels auch die Erhöhung der Anlagen um 20 Meter möglich ist, müssen die Luftfahrtbehörden im Rahmen eines Änderungsgenehmigungsverfahrens eingebunden werden. Momentan fehlt eine ausdrückliche Regelung dazu und die Einbindung wird teils auf eine analoge Anwendung von § 16b Abs. 1 S. 3 BImSchG gestützt, was zu Folgeproblemen führt. Es sollte daher eine Klarstellung durch Bezugnahme auf die Regelungen des LuftVG in § 16b Abs. 7 BImSchG erfolgen. Eine Klarstellung in § 16b Abs. 9 BImSchG wäre systematisch der falsche Anknüpfungspunkt, denn nur im Anwendungsbereich des § 16b Abs. 7 BImSchG (nicht aber bei Abs. 8) ist eine höhere Gesamthöhe möglich und es können militärische Belange und Belange des Luftverkehrsrechts überhaupt betroffen sein.

Um zu verhindern, dass die Bezugnahme auf § 12 Abs. 2 S. 2 und § 18a Abs. 1 S. 1, Abs. 1a LuftVG die längeren Fristen des LuftVG (zwei Monate) auslöst, die über die Sechswochenfrist für die Genehmigungsfrist hinausgehen, sollten die Regelungen mit der Maßgabe anzuwenden sein, dass die Frist jeweils einen Monat beträgt. Die Verkürzung der Frist lässt sich aufgrund der geringfügigen Änderungen im Rahmen eines Typenwechsels nach § 16b Abs. 7 S. 3 BImSchG und der vorherigen Befassung der Luftverkehrsbehörde mit dem Projekt, gut begründen. Es sollte dabei möglichst kein Gleichlauf mit § 16b Abs. 9 BImSchG (sechs Wochen) hergestellt werden, sondern die Frist vielmehr auf einen Monat verkürzt werden. Dadurch ist gewährleistet, dass die Genehmigungsbehörde ihre Entscheidung auf der Grundlage aller Informationen treffen kann.